

Weiz, am 24.01.2024

Volksbegehren

„BIST DU GSCHEIT“; „Co2-Steuer abschaffen“; „Das Intensivbettenkapazitäts-
erweiterungs-Volksbegehren“; „Energieabgaben streichen-Volksbegehren“;
„Energieexplosion jetzt stoppen!“; „Essen nicht wegwerfen!“; „Frieden durch
Neutralität“; „Glyphosat verbieten!“; „Kein Elektroauto-Zwang“; „Kein NATO-
Beitritt“; „Nein zur Atomkraft-Greenwashing“; „Neutralität Österreichs
stärken“; „Parteienförderungen abschaffen“; „Tägliche Turnstunde“

KUNDMACHUNG

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992,
BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2023, wird die
Verbotszone wie folgt festgelegt:

VERBOTSZONE

Im Eintragungsort, **Stadtservice Weiz, Rathausgasse 3, 8160 Weiz** und in einem **Umkreis von 5 Metern** des Gebäudes, in dem sich das Eintragungsort befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens (11.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024) jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Listen und Aufrufen, ferner jede Ansammlung von Personen und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Tragen von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die im Eintragungszeitraum von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu EUR 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:

Die 2. Vizebürgermeisterin

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)

Monika Langs, MSc

Angeschlagen am: 26.01.2024

Abgenommen am: 18.03.2024

